Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung – EntschS-)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz / Zwickauer Mulde" hat am 20.03.2019 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl.S.62) und der §§ 6, 56 Abs. 2, 52 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl.S.196), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl.S.652), vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBL.S.626) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
(2) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Drittel der Sitzungsdauer erstreckt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.
(2) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt 100,00 EUR.
(3) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters beträgt 50,00 EUR.
(4) Die Verbandsräte erhalten Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
(5) Das Sitzungsgeld nach Nummer 4 wird am Jahresende gezahlt.

§ 3
Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung) vom 21. Februar 2013 außer Kraft.

Burgstädt, den 21.03.2019

Naumann
Verbandsvorsitzender

Siegel

Heilungsvermerk nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.